

Änderung der Tierseuchenverordnung, der Tierschutzverordnung und des Anhangs der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst

Modification de l'ordonnance sur les épizooties, de l'ordonnance sur la protection des animaux et de l'annexe à l'ordonnance concernant le Système d'information du Service vétérinaire public

Modifica dell'ordinanza sulle epizoozie, dell'ordinanza sulla protezione degli animali e dell'allegato all'ordinanza concernente il Sistema d'informazione per il Servizio veterinario pubblico

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Milchproduzenten SMP

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SMP

Adresse : Weststrasse 10, 3000 Bern 6

Kontaktperson : Thomas Reinhard

Telefon : 031 359 54 82

E-Mail : Thomas.Reinhard@swissmilk.ch

Datum : 17. Dezember 2013

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Rubriken zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Titel (Ctrl und linke Maustaste).
3. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am **31. Dezember 2013** an folgende E-Mail-Adresse:
margot.berchtold@bvet.admin.ch

Anhörung bis 31. Dezember 2013

1. Allgemeine Bemerkungen zu den Anhörungsvorlagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben in Erfahrung gebracht, dass Sie mit Brief vom 7. Oktober 2013 Änderungen der Tierseuchenverordnung, der Tierschutzverordnung, des Anhangs der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst, der Tierverkehrsdatenbankverordnung, der Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr sowie der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten zur Anhörung unterbreitet haben. Eingeladen zur Stellungnahme wurden unter anderem alle Organisationen, die Nutztierhalter vertreten, ausser die SMP, welche die rund 22'000 Milchproduzenten vertritt. Neben einem Grossteil der Schlachtkühe stammt auch der überwiegende Teil des Kalb- und Rindfleisches von diesen Betrieben.

Wir erwarten, dass die SMP zukünftig bei Fragen, die die Milchproduktion, das Verarbeitungsvieh sowie das Kalb- und Rindfleisch betreffen, ebenfalls angehört wird; und ersuchen Sie, uns jeweils zur Stellungnahme einzuladen.

Tierseuchenverordnung

Die SMP begrüßt, dass die Besnoitiose in die Tierseuchenverordnung aufgenommen, eine gesetzliche Grundlage für die Untersuchungen geschaffen und Regelungen für den Verdachts- und Seuchenfall erlassen werden.

Die Ergänzung der TSV mit den Definitionen von Abort und Totgeburt ist zweckmässig. Allenfalls ist die erwähnte „normale Trächtigkeitsdauer“ auch zu definieren.

Die Anpassung der Infrastruktur für die Behandlung von Tieren zieht je nach Betrieb erhebliche Investitionen nach sich. Es sollen dazu nicht unangemessen teure Infrastrukturen vorgeschrieben werden. Es gibt auch mobile und überbetrieblich verwendbare Einrichtungen.

Wir begrüssen die verstärkte Überwachung des Ausbruchs von Seuchen bei Wildtieren, die auf Rinderbestände übergehen können, ausdrücklich.

Die Verpflichtung der Kantone, ein Milchsammelkonzept für den Fall eines Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche auszuarbeiten, ist zweckmässig und zu begrüssen.

Weitere Rechtserlasse

Keine Bemerkungen und Korrekturanträge.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Anhörung bis 31. Dezember 2013

2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der TSV		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3 Bst. i ^{bis} sowie 189 Buchst. a bis d	Wir begrüssen diese Bestimmungen.	
6 Buchst. z ^{bis} und z ^{ter}	Es wird auf die „normale Trächtigkeitsdauer“ Bezug genommen. Diese sollte allenfalls auch definiert werden.	
59 Abs. 2	Weitergehende Auflagen, die in vielen Fällen bauliche Anpassungen erfordern würden, sind unverhältnismässig.	<i>Sie haben die seuchenpolizeilichen Organe bei der Durchführung von Massnahmen in ihren Beständen, wie Überwachung und Untersuchung der Tiere, Registrierung und Kennzeichnung (ist via Tierverkehrsdatenbank geregelt), Impfung, Verlad und Tötung, zu unterstützen und das dafür notwendige Material zur Verfügung zu stellen (Untersuchungs- und Impfmaterialien müssen von den seuchenpolizeilichen Organen besorgt werden). Sie sorgen dafür, dass die Einrichtung Infrastruktur zur Fixierung Behandlung der Tiere vorhanden ist und die Tiere den Umgang mit Menschen und die Fixierung gewohnt sind. Bei zeitlich nicht dringlichen Vollzugsmassnahmen sind die betrieblichen und jahreszeitlichen Begebenheiten zu berücksichtigen. Für ihre Mithilfe haben sie keinen Entschädigungsanspruch.</i>
Art. 61 Abs. 6	Wir begrüssen die verstärkte Überwachung des Ausbruchs von Seuchen, die auf Rinderbestände übergehen können, bei Wildtieren.	
102 Abs. 3 ^{bis}	Wir begrüssen diese Bestimmungen.	